

Beitragsordnung des TSV 1885 Friedberg-Fauerbach e.V.

(gültig ab 01.01.2016)



Die Höhe und Fälligkeit der in dieser Beitragsordnung ausgewiesenen Beiträge wurden durch die Mitgliederversammlung am 24. April 2015 beschlossen.

1. Mitgliedsbeiträge

Mitgliederstatus	Jahresbeitrag
Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre und Schüler/Studenten über 18 Jahre gegen jährliche Vorlage eines entsprechenden Nachweises	65,00 €
Erwachsene über 18 Jahre	80,00 €
Senioren ab 65 Jahren	65,00 €
Familien ab 3 Personen (Kinder gegen Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung auch über das 18. Lebensjahr hinaus)	190,00 €
Koronar/Rehasport (altersunabhängig) Koronar/Rehasport mit ärztlicher Verordnung ist kostenfrei	130,00 €
Zusatzbeitrag Leichtathletik (Kinder bis 8 Jahre ohne Zusatzbeitrag)	36,00 €
Einmalige Aufnahmegebühr	25,00 €

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Alle Änderungen gegenüber einer bestehenden Mitgliedschaft sind dem Verein schriftlich mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag wird für das Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, mit dem gültigen Beitrag für Personen unter 18 Jahren berechnet. Im Folgejahr wird für die betreffende Person der Beitrag für Erwachsene fällig.

Gegen jährliche Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von € 65,00 erhoben.

2. Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 01. Januar eines Kalenderjahres für das ganze Jahr fällig. Sie werden ausschließlich per Lastschriftverfahren jährlich am 17. Februar eingezogen. Fällt der 17. Februar nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug dann unmittelbar am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Bei einem Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben. In diesem Falle erfolgt der Einzug des anteiligen Jahresbeitrages am 17. des nach dem Eintrittsmonat folgenden Monats.

Bankgebühren, die dem Verein infolge einer mangels Kontodeckung zurückgewiesenen Abbuchung entstehen, gehen zu Lasten des Beitragszahlers und werden mit dem folgenden Beitragseinzug erhoben und eingezogen.

3. Familienmitgliedschaften

Der Vereinsbeitritt in Form einer Familienmitgliedschaft ist ab drei Personen einer Familie möglich. Zu einer Familie zählen nur Ehepartner oder eheähnliche Lebensgemeinschaften und die dazugehörigen Kinder.

Kinder und Jugendliche verbleiben in Familienmitgliedschaften bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ab dem Jahr, in dem die betreffenden Personen das 18. Lebensjahr vollenden (19. Geburtstag), werden sie als erwachsene Einzelmitglieder weitergeführt. Gegen jährliche Vorlage eines entsprechenden Nachweises bleibt die Familienmitgliedschaft weiterhin aufrechterhalten.

4. Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist, wer nach zwei Probestunden am weiteren Sportangebot teilnimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Haftung

Bei Minderjährigen erklärt der unterzeichnende gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift auf der Beitrittserklärung, dass er für den Mitgliedsbeitrag und dessen pünktliche Begleichung gesamtschuldnerisch haftet.

6. Kursgebühren für Fitnesskurse

Für Fitnesskurse sind zusätzliche Kursgebühren zu entrichten. Diese richten sich nach dem jeweiligen Angebot und werden individuell durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

7. Austritt

Der dem Vorstand gegenüber **schriftlich** zu erklärende Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich.

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.